

**Gemeinde Risch**



## **Erläuterungen zum neuen Lohn- system ab 1. Januar 2024**

**«vom Alten zum Neuen»**

**Zweck**

Diese Erläuterungen sollen helfen, das neue Lohnsystem nachvollziehen zu können und die Überführung vom alten in das neue System zu verstehen. Hierfür erhalten die Mitarbeitenden neben diesen schriftlichen Erläuterungen folgende Dokumente:

- a) Lohnbänder bisher, Art. 24 Personalverordnung (aktuell)
- b) Referenzfunktionen neu (grafische Darstellung); Auszug aus der Lohneinreihungsverordnung (LEVO)



**Hauptneuerung**

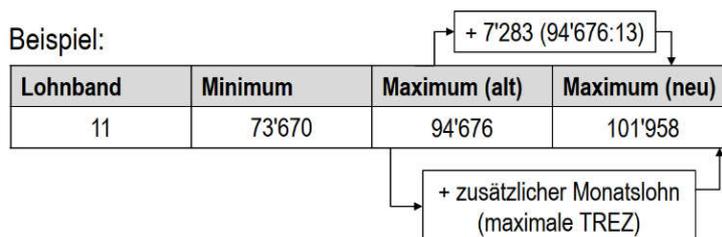
Die wesentlichen Anpassungen zum vorherigen Modell sind die stufenlosen Lohnbänder, die Einrechnung der Treue- und Erfahrungszulage (TREZ) in die Lohnbänder und die Schaffung von Referenzfunktionen.

**Neueinreihung**

Das bestehende System mit Gehaltsklassen und Funktionsgruppen wird erneuert, indem neu die Elemente Referenzfunktionen, Einreihungsplan und Lohnbänder mit den Minimal- und Maximalwerten zugeordnet werden. Mit der Übernahme der Regelung des Kantons werden auch die Referenzfunktionen übernommen. Für die Zuteilung der einzelnen Stellen zur entsprechenden Referenzfunktion dienen die heutigen Funktionsgruppen in Art. 24 Personalverordnung als Grundlage.

**Einbau der TREZ in das neue Lohnsystem**

Die TREZ wird in die bestehenden Anstellungsbedingungen eingebaut. So ist sichergestellt, dass die Löhne weiterhin konkurrenzfähig bleiben. Neu gibt es keinen Lohnunterschied mehr zwischen neu eingetretenen Mitarbeitenden und internen Mitarbeitenden mit gleicher Erfahrung, Qualifikation und Leistungsvermögen. Der Einbau der TREZ ins Lohnsystem erfolgt durch eine Erhöhung des maximalen Betrags der Lohnklassen um den Betrag der maximalen TREZ.



## Kurzerklärungen zu den einzelnen Dokumenten

### a) Lohnbänder bisher (Art. 24 Personalverordnung; aktuell)

Für die Gemeinde Risch wurden in den Gehaltsklassen 5 bis 24 total 11 Lohnbänder bestehend aus jeweils 3 bis 6 Gehaltsklassen gebildet. Neben der klassischen Führungslaufbahn wurde auch eine Fachlaufbahn mit entsprechender Lohnrelevanz ermöglicht. Die Lohnbänder zeigen die maximale Gehaltsentwicklung innerhalb des Lohnbands an, wobei jeweils die Bestimmungen und die Einschränkungen gemäss Art. 44 bis 47 des Personalreglements gelten.

Die Lohnbänder wurden vom Gemeinderat in der Personalverordnung festgelegt.

### b) Lohnbänder neu

Beim neuen Lohnsystem erfolgt der Wechsel von Funktionsgruppen und Gehaltsklassen zu ausführlich umschriebenen Referenzfunktionen mit Einreihungsplan. Die Gehaltsstufen werden durch ein stufenloses Lohnband pro Referenzfunktion ersetzt.

Das aktuelle Personalreglement verweist in Art. 44 bezüglich der Lohnklassen auf die Regelung des Kantons für seine Mitarbeitenden. Die bisherigen Lohnklassen bleiben bezüglich der Bezeichnungen und der Minimalwerte unverändert. Die Maximalwerte werden um den Anteil der Treue- und Erfahrungszulage (TREZ) erhöht. Die TREZ wird somit in die Lohnbänder eingerechnet.

#### **Beispiel:** Gehaltsklasse 8 (Zahlen 2023)

Bisheriges Maximalgehalt:	Fr. 82'140.15
Maximale TREZ (15/15):	Fr. 6'318.45
Neues Maximalgehalt:	Fr. 88'458.60

Im Rahmen der Einführung des neuen Lohnsystems ab Januar 2024 gilt die Besitzstandswahrung. Dies bedeutet, dass mindestens das aktuelle Jahresgehalt (inkl. TREZ) erhalten bleibt. Mit anderen Worten, die Mitarbeitenden werden nicht weniger verdienen als bisher. Die Besitzstandswahrung ist darauf ausgerichtet, bestehende Gehaltsniveaus zu schützen und eine finanzielle Sicherheit zu bieten.

Die Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den neuen Referenzfunktionen kann dazu führen, dass der aktuelle Ist-Lohn ausserhalb des definierten Lohnbandes liegt. Es erfolgen keine Lohnreduktionen aufgrund einer allenfalls tieferen Einstufung der aktuellen Funktion. Befindet sich der Ist-Lohn oberhalb des Maximalwerts, soll der Lohn nicht reduziert werden und zwar solange der bestehende Arbeitsvertrag gilt. Liegt der Ist-Lohn unterhalb der Lohnuntergrenze, soll er entsprechend angehoben werden. Im Falle einer Funktionsänderung wird der Lohn gegebenenfalls gemäss der neuen Referenzfunktion angepasst. Die Besitzstandswahrung gilt bei einer solchen Funktionsänderung nicht, weil ein neuer Arbeitsvertrag erstellt wird.

Da die TREZ neu im Monatslohn integriert ist, erfolgen keine separaten Auszahlungen im Juni und Dezember mehr.

Seite 4/5

**Beispiel**

30-jähriger Kaufmann, seit 5 Jahren bei der Gemeinde Risch tätig.

**a) Berechnung des Gehalts (bisher)**

Bisherige Einstufung:

- Basis: Lohnband 3 (Klassen 8 - 11)
- maximales Gehalt: Fr. 63'207.65 - Fr. 96'749.00
- Aktuelles Gehalt: Klasse 8, Stufe 8: Fr. 77'933.10
- TREZ-Betrag (5/15): Fr. 1'998.30 pro Jahr
- Total Jahresgehalt bisher: Fr. 79'931.40 (Fr. 77'933.10 + Fr. 1'998.30)

Einreihung	CHF von	48'140	51'350	54'706	58'206	61'854	65'500	69'438	73'670	78'191	83'006	88'112	93'509	99'198	105'180	111'452	118'016	124'872	132'021	139'460	147'192	155'207	164'360	173'697	
bis	63'749	67'689	71'773	76'003	80'380	84'902	89'717	94'766	99'928	105'328	110'968	116'858	122'993	129'376	136'008	142'892	150'036	157'444	165'119	173'066	181'290	189'707	198'324	207'148	
Verwaltung	Lohnband 1																								
Neueinstufung	Lohnband 2																								
Vorschlag GL	Lohnband 3																								
	Lohnband 4																								
	Lohnband 5, Teamleiter																								
	Lohnband 6, Fachspezialisten																								
	Lohnband 7, 8, 9																								
		5	1	4'300.25	58'403.80																				
		5	2	4'149.30	57'541.00																				
		5	3	4'008.35	56'776.75																				
		5	4	3'877.40	56'107.50																				
		5	5	3'756.45	55'534.25																				
		5	6	3'645.50	55'048.00																				
		5	7	3'544.55	54'640.75																				
		5	8	3'453.60	54'303.50																				
		5	9	3'372.65	54'027.25																				
		5	10	3'301.70	53'802.00																				
		5	1	3'240.75	53'617.75																				
		5	2	3'189.80	53'465.50																				
		5	3	3'148.85	53'334.25																				
		5	4	3'117.90	53'223.00																				
		5	5	3'096.95	53'131.75																				
		5	6	3'085.00	53'060.50																				
		5	7	3'083.05	53'019.25																				
		5	8	3'092.10	53'008.00																				
		5	9	3'111.15	53'026.75																				
		5	10	3'140.20	53'075.50																				
		5	1	3'082.15	52'807.60																				
		5	2	3'023.00	52'541.00																				
		5	3	3'065.75	52'376.75																				
		5	4	3'117.50	52'212.50																				
		5	5	3'179.25	52'048.25																				
		5	6	3'251.00	51'884.00																				
		5	7	3'332.75	51'719.75																				
		5	8	3'424.50	51'555.50																				
		5	9	3'526.25	51'391.25																				
		5	10	3'638.00	51'227.00																				

a) Einhaltung maximale Werte  
(Lohnbänder und  
theoretische Lohnentwicklung)

Lohnband 3  
Alter: 30

Klasse 8 / Stufe 8

**a) Berechnung des Gehalts ab 1. Januar 2024**

Neue Einstufung:

- Basis Referenzfunktion:

Administrative Sachbearbeitung 2

- Klassen 9 – 12:

Fr. 65'499.00 bis Fr. 107'614.00

Gehaltsklassen aufgrund Referenzfunktion

Lohnklasse	Minimalwert (Franken)	Maximalwert (Franken)
L.K 4	48 140	68 652
L.K 5	51 349	72 895
L.K 6	54 706	77 294
L.K 7	58 206	81 849
L.K 8	61 853	86 563
L.K 9	65 499	91 433
L.K 10	69 438	96 617
L.K 11	73 670	101 958
L.K 12	78 191	107 614

Administrative Sachbearbeitung 2	
Klassen 9 – 12	ASB2
<b>Funktionsbeschreibung</b>	Weitgehend selbstständiges Bearbeiten anspruchsvoller, vorwiegend administrativer Aufgaben. Die daraus resultierenden Abklärungen sowie die dazugehörige Korrespondenz werden selbstständig ausgeführt. Erledigung von kleineren konzeptionellen Arbeiten. Aufgabenstellung und Vorgehen sind vorgegeben.
<b>Berufliche Stellung</b>	Ausführend; Mitarbeitende mit geringer Erfahrung resp. Qualifikation anleiten.
<b>Aufgaben</b>	z. B. - Vorbereiten/Ausarbeiten von Entscheidungsgrundlagen - Erlassen von Verfügungen nach klar vorgegebenen Richtlinien / Vorlagen - Beratung und Auskunftserteilung im Tätigkeitsbereich - Sachbearbeitung im Rechnungs-, Steuer- oder Personalwesen - Qualifizierte Arbeiten im Bereich Dokumentations- und Informationswesen (z. B. umfangreiche Recherchen, Themendossiers erstellen und pflegen) - Selbstständiges Erledigen organisatorischer und administrativer Aufgaben (z. B. gesamte Vorbereitung und Koordination von Sitzungen inkl. Erstellung und Weiterverarbeitung von Sitzungsunterlagen) - Selbstständiges Beheben einfacher Störungen und allenfalls Veranlassen von Umgehungslösungen (First-Level-Support) - Installationen und Reparaturen von Hardware und Installation von Software
<b>Ausbildung</b>	- Berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ - Funktionsspezifische Weiterbildung (z. B. Zertifikatslehrgang)
<b>Erfahrung</b>	Wenigstens fünf Jahre Berufserfahrung, je nach Aufgabengebiet/Funktion